

Studienordnung

der Universität Witten/Herdecke
für den Modellstudiengang Medizin

Fassung vom 26.04.2018

überarbeitet am 15.09.2025

genehmigt am 23. Juli 2020 vom
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Reformziel.....	2
§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Aufnahmeverfahren und Aufnahmeausschuss	4
§ 5 Teilnahme am Modellstudiengang.....	5
§ 6 Immatrikulation und Exmatrikulation.....	5
§ 7 Die Curriculumskommission	5
§ 8 Ausbildungsziele	6
§ 9 Dauer und Gliederung des Modellstudiengangs Medizin	7
§ 10 Lehrveranstaltungen	9
§ 11 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen	10
§ 12 Famulaturen.....	10
§ 13 Studienanteile im Ausland	11
§ 15 Abschluss des Studiums	11
§ 16 Dauer der Laufzeit des Modellstudiengangs und Abbruchkriterien	11
§ 17 Inkrafttreten.....	12
Anlage 1 zu § 8 (6) Gliederung des Studiums	13
Anlage 2 Äquivalenznachweis zu Anlage 1 ÄAppO sowie zu § 2 Abs.2 S. 5 ÄAppO.....	15
Anlage 3 Wahlfach zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und Wahlfach zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 2 S. 8 und Anlage 3 ÄApprO.....	17
Anlage 4 Lehrveranstaltungen zu den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄApprO.....	18
Anlage 5 zu § 10 Abs.1 und 2 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	20
Anlage 6 zu § 5 Teilnahme am Modellstudiengang	21

Aufgrund § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335, 4340) sowie aufgrund der §§ 64, 72 und 73 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2024 (GV. NRW, S. 1219), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheit Universität Witten/Herdecke am 26.04.2019 nachfolgende Studienordnung für den Modellstudiengang Medizin erlassen und am 15.09.2025 in überarbeiteter Form durch den Fakultätsrat verabschiedet.

§ 1 Reformziel

- (1) Ziel des Modellstudiengangs Medizin an der Universität Witten/Herdecke ist die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten mit einem breiten Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, die diese Ärztinnen und Ärzte zur eigen- und sozialverantwortlichen Berufsausübung und Weiterbildung befähigen.
- (2) Acht inhaltliche Kernthemen und Reformziele kennzeichnen den Modellstudiengang:
 1. Ambulante Gesundheitsversorgung,
 2. Professionelle Persönlichkeitsentwicklung,
 3. Interprofessionelle Ausbildung,
 4. Gesundheitssystem und Versorgungsstrukturen,
 5. Wissenschaftliches Arbeiten,
 6. Digitalisierung im Gesundheitswesen,
 7. Integrierte und personenzentrierte Gesundheitsversorgung,
 8. Individuelle Schwerpunktsetzung in den Bereichen Ambulante Gesundheitsversorgung, Klinische Medizin, Forschung, Integrative Medizin und Digitalisierung.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen zu einer multiprofessionellen, teambasierten und v. a. patientinnen- und patientenzentrierten, integrativen Gesundheitsversorgung und -förderung in der Lage sein, die eine Orientierung am ganzen Menschen ins Zentrum ihrer Bemühungen stellen.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen intra- und interpersonelle Kompetenzen, sowie ein dynamisches und mehrdimensionales Gesundheits- und Krankheitsverständnis entwickelt haben, auf deren Grundlage sie zur Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung von Gesundheit und Wohlbefinden auf individueller und gesellschaftlicher Ebene beitragen können. Dabei sollen vor allem die Fähigkeiten der Kommunikation, Reflexion, Selbststeuerung und des Feedbacks entwickelt werden.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen dazu befähigt werden, die Interaktion mit allen an der Patientinnen- und Patientenversorgung

beteiligten Personen, wertschätzend und kollaborativ zu gestalten und professionelle Perspektivenvielfalt auszuhalten.

- (6) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen durch die aktive Auseinandersetzung mit den bestehenden Formen und Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens sowie durch die Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungsmodelle, zu einer zukunftsweisenden Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung befähigt werden.
- (7) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Verstehen, Bewerten und Anwenden wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Konzepte entwickelt haben, die sie sowohl zur evidenzbasierten Praxis als auch zu grundlegendem wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.
- (8) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen ein Grundverständnis für die kritische und konstruktive Beurteilung technologischer Neuerungen entwickelt haben, um Patientinnen und Patienten in der digitalen Transformation im Gesundheitswesen beraten und die Entwicklungen kritisch reflektieren und ggf. mitgestalten zu können.
- (9) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen in der Lage sein, Patientinnen und Patienten als Individuen im Kontext ihrer biologischen, psychosozialen, geistigen, ökonomischen, kulturellen und spirituellen Dimensionen zu sehen und diese in die Gesundheitsversorgung einzubeziehen.
- (10) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen mit der Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung Kompetenzen für die selbstständige Wissenserweiterung und -vertiefung als Grundlage für lebenslanges Lernen erworben haben.
- (11) Diese Ziele und Leitbilder sollen im Modellstudiengang in einem wissenschaftlichen und praxisorientierten Studium durch eine Vielzahl problemorientierter, forschungsbasierter und integrierter Lehr- und Lernformen sowie durch entsprechende Prüfungsformen mit hoher Patientinnen- und Patientenorientierung verwirklicht werden.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Modellstudienganges Medizin. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die Ärztliche Approbationsordnung (ÄApprO) vom 27.06.2002 in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die Fakultät für Gesundheit trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen die zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendigen Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.
- (3) Der Fakultätsrat beauftragt Mitglieder der Fakultät für Gesundheit mit der Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Modellstudiengangs. Das Studiendekanat Medizin ist unter Leitung der Prodekanin oder des Prodekans Lehre mit der Planung und Organisation der Lehrveranstaltungen und Prüfungen betraut.

- (4) Diese Studienordnung gilt für Studierende im Modellstudiengang Medizin, die nach dem ordnungsgemäßen Aufnahmeverfahren gemäß § 4 dieser Ordnung in den Modellstudiengang aufgenommen wurden.
- (5) Studierende, die nach begunnenem Studium im Modellstudiengang Medizin an der Universität Witten/Herdecke ihr Studium an einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Studiendekanat Bescheinigungen über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt bzw. zur Vorlage bei der entsprechenden Hochschule zum Zwecke der Anerkennung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind

1. eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent.
2. ein sechsmonatiger Krankenpflagedienst, von dem zum Zeitpunkt der Auswahltag (siehe § 4 dieser Studienordnung) mindestens zwei Monate abgeleistet sein müssen. Die restlichen vier Monate müssen vor Studienbeginn erfüllt sein. Von den sechs Monaten müssen mindestens drei Monate gemäß § 6 ÄApprO abgeleistet werden. Über die Anerkennung anderer vergleichbarer Tätigkeiten entscheidet der Aufnahmeausschuss (siehe § 4 Abs. 4). Der Krankenpflagedienst kann auch im Ausland abgeleistet werden.
3. eine Bescheinigung zur Studienplatzzusage nach Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Aufnahmeausschuss

- (1) Vorrangige Ziele des Aufnahmeverfahrens sind, belastbare Leistungsindikatoren in Bezug auf die Studierfähigkeit zu erhalten, Persönlichkeitskriterien und Kompetenzen, wie Kommunikations-, Reflexions- und Empathiefähigkeit, sowie ein ethisch-moralisches Wertesystem zu berücksichtigen und die bestmögliche Passung zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern und Institution anzustreben.
Das zweistufige Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und einem strukturierten Auswahlgespräch sowie einem mündlichen Assessment-Tag. Das Nähere regelt der Aufnahmeausschuss. Über die Erfüllung der unter § 3 genannten Voraussetzungen entscheidet der Aufnahmeausschuss.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zum ersten Semester aufgenommen. Sollten nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens noch Studienplätze frei sein oder frei werden, ist der Aufnahmeausschuss im Benehmen mit dem Studiendekanat und der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre gehalten, eine entsprechende Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Alle so nachrückenden oder quer in den Modellstudiengang Medizin einsteigenden Studierenden müssen im Besitz

der Hochschulzugangsvoraussetzungen sein (§ 3) und das Auswahlverfahren Medizin der Universität Witten/Herdecke durchlaufen haben (§ 4).

- (3) Die Fakultät erhebt für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eine Bearbeitungsgebühr nach § 1 der Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist der Aufnahmeausschuss zuständig, dessen Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheit bestellt werden. Dem Aufnahmeausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan Lehre, habilitierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät für Gesundheit an. Jede andere Fakultät der Universität Witten/Herdecke kann einen Gast mit beratender Funktion ohne Stimmrecht in den Aufnahmeausschuss entsenden. Der Aufnahmeausschuss ist für die Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens verantwortlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrats bedarf.

§ 5 Teilnahme am Modellstudiengang

Die Teilnahme am Modellstudiengang Medizin erfolgt aus freiem Willen. Bei der Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber das Formular nach Anlage 6 unterschrieben abgeben.

§ 6 Immatrikulation und Exmatrikulation

Die Immatrikulation und Exmatrikulation sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Die Curriculumskommission

- (1) Bei der Curriculumskommission (CCK) handelt es sich um das zentrale Steuerungs- und Beschlussfassungsorgan des Departments für Humanmedizin der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke. Die CCK gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrates und des Senats bedarf.
- (2) Die Curriculumskommission ist insbesondere zuständig für
 1. die Entwicklung des Curriculums. Das Curriculum bildet den gesamten Ablauf des Studiums ab und wird durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
 2. die Beschlussfassung bei Entscheidungen, die bereichsübergreifende Auswirkungen für die Lehre der Humanmedizin der Universität Witten/Herdecke haben.
 3. die Genehmigung von Änderungen der Studienordnung und des Curriculums.
 4. die Überwachung der Einhaltung der übergeordneten Ziele des Modellstudiengangs 2018+, entsprechend § 1 dieser Ordnung.

5. die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung der CCK.
 6. regelmäßige Berichte über die aktuelle Beschlusslage in Curriculumsangelegenheiten an Senat, Department- und Fakultätsrat.
- (3) Die CCK kann die Durchführung der unter Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der CCK delegieren. Die CCK kann Mitglieder der Fakultät durch Beschluss mit der organisatorischen Durchführung ihrer Beschlüsse beauftragen. Die Beauftragung hat in Textform zu erfolgen.
 - (4) Vorsitzende oder Vorsitzender der CCK ist die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre.
 - (5) Initial schlägt die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre die Mitglieder der CCK vor. Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan ernannt.
 - (6) Nach der initialen CCK-Besetzung geht das Vorschlagsrecht von der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre auf die weiteren beteiligten Gruppen gemäß § 2 Abs. 1 der CCK-Geschäftsordnung über. Das Recht zur Ernennung der Mitglieder geht von der Dekanin oder dem Dekan auf die Prodekanin oder den Prodekan für Lehre über.
 - (7) Die Amtszeit der Mitglieder der CCK ist in der Geschäftsordnung der CCK geregelt. Eine Amtszeitverlängerung ist zulässig. Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht und müssen sich schriftlich verpflichten, diese einzuhalten.

§ 8 Ausbildungsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen

1. in der Lage sein, die körperliche, seelische, geistige und soziale Situation ihrer Patientinnen und Patienten zur Grundlage ihres ärztlichen Handelns zu machen.
2. die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgebildet haben, um die ambulante und stationäre Grundversorgung der Patientinnen und Patienten leisten zu können.
3. die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen können und in der Lage sein, sich eigenständig und kontinuierlich fortzubilden.
4. Wissen, Fähigkeit und Haltungen zu eigenständigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten besitzen und auf die Praxis und Erkenntnisgewinnung anwenden können.
5. im Sinne einer fundierten beruflichen und persönlichen Entwicklung die Kenntnisse, Fertigkeiten, Werte und Haltungen ausgebildet haben, die erforderlich sind, um mit der Welt, ihren Mitmenschen, im Team, in Organisationen und mit sich selbst sorgsam und entwicklungsfördernd umgehen zu können.
6. die Gesundheitsversorgung in multiprofessionellen Teams ausüben, Perspektivenvielfalt aushalten und wertschätzend mit allen beteiligten Gesundheitsfachberufen umgehen können.

7. bestehende Versorgungsstrukturen und Akteure des Gesundheitswesens, sowie Best-Practice-Beispiele zur Lösung aktueller Versorgungsprobleme kennen und eigene Modelle für eine Neuaufstellung der Gesundheitsversorgung entwickeln können.
8. in der Lage sein Treiber des Wandels wie z. B. der Digitalisierung in der Medizin in konkreten Projekten aktiv zu begleiten, kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf Patientinnen- und Patientenedukation und Versorgungsverbesserung anzuwenden.

§ 9 Dauer und Gliederung des Modellstudiengangs Medizin

- (1) Die Studiendauer für den Modellstudiengang Medizin beträgt gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ÄApprO einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.
- (2) Die ersten fünf Fachstudienjahre gliedern sich in zwei Studienphasen:
 - Erste Studienphase: In Studienjahr 1 und 2 werden Grundlagenwissen zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit sowie Basisfertigkeiten der ärztlichen Gesprächsführung und der körperlichen Untersuchung erworben und durch die longitudinale Begleitung von Patientinnen und Patienten in der ambulanten Versorgung vertieft.
Während der ersten Studienphase wird das Äquivalent zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erworben. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin in der jeweils gültigen Fassung.
 - Zweite Studienphase: In Studienjahr 3 stehen der Erwerb von Fähigkeiten zur Anamnese- und Befunderhebung, zur Aufklärung und Beratung, zur Verdachts- und Differentialdiagnoseüberlegungen, sowie zur Erstellung von Arbeitsplänen in der klinischen und ambulanten Patientinnen- und Patientenversorgung im Vordergrund. In Studienjahr 4 und 5 werden die Fähigkeiten zur ganzheitlichen Patientinnen- und Patientenbetreuung im Kontext einzelner Fachgebiete und Versorgungsbereiche weiter vertieft und die Studierenden unter Supervision an die eigenständige Patientinnen- und Patientenversorgung herangeführt.

Anlage 1 gibt eine Übersicht über die Gliederung des Studiums.

- (3) Die zweite Studienphase teilt sich in ein Kern-Curriculum und ein Wahlpflicht-Curriculum („Tracks“). Die Tracks ermöglichen den Studierenden, individuelle Schwerpunkte im klinischen Studienabschnitt zu setzen, um Wissen und Fertigkeiten in einem Interessensgebiet zu vertiefen und zu erweitern. Für die Tracks stehen im Studium zwei mal je vier Wochen (zwei Module) zur Verfügung. Diese sind in den klinischen Semestern 6 und 7 angesiedelt. Auslandsaufenthalte sind im Rahmen der Tracks möglich.

Es gibt folgende fünf Haupt-Tracks:

- Ambulante Gesundheitsversorgung
- Forschung
- Klinische Medizin
- Digitalisierung
- Integrative Medizin

Näheres zu den Tracks regeln die entsprechenden Richtlinien in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie die zuständigen Lehrverantwortlichen.

- (4)
- Die ersten fünf Fachstudienjahre werden über beide Studienphasen hinweg unter anderem von Themenschwerpunkten ergänzt
Ambulante Gesundheitsversorgung
Berufliche Persönlichkeitsentwicklung
 - Interprofessionelle Ausbildung
 - Wissenschaftliches Arbeiten

Weitere longitudinale Veranstaltungen:

- Studium fundamentale mit interdisziplinären und interfakultären Veranstaltungen (entsprechend den Anforderungen des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale)
- (5) Die im Curriculum vorgesehene Reihenfolge der Lehrangebote innerhalb der beiden Studienphasen muss in der Regel eingehalten werden. Abweichungen davon können in begründeten Fällen vom Studiendekanat auf Antrag genehmigt werden.
- (6) Nach dem fünften Fachstudienjahr folgt der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, daran schließt sich das Praktische Jahr mit einer Dauer von 48 Wochen an. Das Studium wird mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium von sechs Jahren und drei Monaten gemäß § 1 Abs.3 ÄApprO abgeschlossen.
- (7) Entsprechend §§ 1 und 3 ÄApprO, die die Ausbildung im Praktischen Jahr regeln, werden drei in der Regel jeweils sechzehnwöchige Praktika in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in einem weiteren Fach abgeleistet. Die Mindestdauer pro Fach beträgt dabei 12 Wochen und darf eine Maximaldauer von 20 Wochen nicht überschreiten. Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt 48 Wochen.
Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 ÄApprO können abweichend von § 3 ÄApprO die Tertiale geteilt werden, um innerhalb eines Faches verschiedene Einrichtungen kennen zu lernen. Dabei darf kein Abschnitt die Dauer von sechs Wochen unterschreiten. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 ÄApprO können bis zu 24 Wochen auch in einer ärztlichen Praxis oder einer anderen Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung abgeleistet werden.
Das Wahlfach muss in einem Fach absolviert werden, zu dem an der Universität Witten/Herdecke ein Lehrstuhl existiert.
- (8) Folgende Form des „Splittings“ im Ausland kann ausnahmsweise - trotz des neuen grundsätzlichen Erfordernisses einer ausschließlich logbuchgesteuerten Ausbildung - weiterhin genehmigt werden:
8 Wochen Heimatuniversität/externe inländische Ausbildungsuniversität und im selben Fachgebiet
8 Wochen im Ausland (Universitätsklinikum/zugehöriges akademisches Lehrkrankenhaus).
Sowohl einzelne Tertiale (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfach) als auch ein insgesamt im Ausland absolviertes PJ können angerechnet werden, wobei empfohlen wird, zumindest das letzte Tertial an den Universitäts-, Lehrkrankenhäuser oder Lehrpraxen der Universität Witten/Herdecke abzuleisten.
- (9) Ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung, die als Ausbildungsstätten für das Praktische Jahr in diesem Sinne zugelassen werden, müssen

1. Krankheitsbilder eines möglichst breiten Spektrums des jeweiligen Fachgebietes abdecken und
2. von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet werden, die als Fachärztin oder der als Facharzt seit mindestens drei Jahren in der ambulanten Krankenversorgung tätig ist und über ausreichende Lehrerfahrung verfügt.

Über die Zulassung einer Praxis oder Einrichtung als Ausbildungsstätte für das Praktische Jahr entscheidet die jeweilige Lehrstuhlinhaberin oder der jeweilige Lehrstuhlinhaber im Benehmen mit dem Studiendekanat unter Berücksichtigung der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen festgelegten Kriterien.

§ 10 Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot umfasst überwiegend fächerübergreifend konzipierte Ausbildungsabschnitte. Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und unter verschiedenen Gesichtspunkten entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden wiederholt behandelt. Alle Lehrveranstaltungen werden von aktiven Beiträgen der Studierenden geprägt. Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Das Problemorientierte Lernen (POL) ist die zentrale Unterrichtsform in der ersten Studienphase und wird als exemplarisches, patientenbezogenes Lernen (Klinik.POL) in der zweiten Studienphase fortgesetzt.
 - a) In der ersten Studienphase besprechen die Studierenden jede Woche in einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe von bis zu zehn Studierenden (POL-Tutorium) eine Patientenfallgeschichte.
 - b) Die Studiengruppen werden jeweils von einer akademischen Tutorin oder einem akademischen Tutor und einer Studentin oder einem Studenten eines höheren Semesters begleitet.
 - c) Die Erarbeitung der von der Gruppe selbst definierten Fragen zum Fall erfolgt im Selbststudium.
2. Sprechstunden finden im Rahmen von POL in Form von Seminaren statt und dienen der Vertiefung von Wissen, der Vermittlung fächerübergreifender Zusammenhänge und der Herstellung von Bezügen zwischen Theorie und Praxis. Weiterhin bieten sie ein Forum für einen Dialog, in dem Fragen der Studierenden diskutiert werden.
3. Vorlesungen dienen zur Einführung von neuen Themenbereichen, der Vermittlung von Grundlagenwissen sowie einer sinnvollen Synthese von Inhalten, die exemplarisch anhand von Patientinnen- und Patientenfällen erarbeitet wurden.
4. In Praktika, Übungen, Kursen und Untersuchungskursen werden Fähigkeiten und Fertigkeiten einzeln oder in Kleingruppen trainiert und erlernte Wissensinhalte praktisch angewendet.
5. Klinische Blockpraktika mit einer Dauer von zwei bis vier Wochen stellen die wesentliche integrative Unterrichtsform in der zweiten Studienphase dar. Zentral sind dabei die Ausbildung am Krankenbett und die im Verlauf des Studiums wachsende Verantwortungsübernahme der Studierenden in der Patientinnen- und Patientenversorgung. Zur engen Verknüpfung von Theorie und Praxis findet neben

der praktischen Ausbildung auch theoretischer Unterricht in Kleingruppen im Krankenhaus statt.

6. Die Fakultät fördert das Eigenstudium der Studierenden. Zweck des Eigenstudiums ist es, eigene thematische Schwerpunkte zu setzen und die Befähigung zum eigenständigen, kontinuierlichen Lernen insbesondere im Hinblick auf die ärztliche Weiter- und Fortbildung zu erwerben.

§ 11 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

Um zu gewährleisten, dass einerseits das für Ärztinnen und Ärzte wichtige Basiswissen zuverlässig vermittelt und geprüft wird und andererseits genügend Freiheit des Lehrens und des Studierens bleibt und damit bereits während des Studiums selbst gewählte Schwerpunkte gesetzt werden können, werden Lehrveranstaltungen als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen angeboten.

- (1) Pflichtveranstaltungen müssen besucht werden, um das Studium fortsetzen bzw. abschließen zu können. Pflichtfächer vermitteln unverzichtbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für Ärztinnen und Ärzte (Näheres siehe Anlagen 2, 4 und 5). Die Liste der Pflichtveranstaltungen ist Anlage 5 zu entnehmen.
- (2) Bei Wahlpflichtveranstaltungen müssen aus dem Gesamtangebot eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen besucht werden. So können Interessen wahrgenommen werden, wobei gleichzeitig eine breite Ausbildung gewährleistet bleibt. Alle Gruppen von Wahlpflichtfächern sind in Anlage 5 aufgeführt.
- (3) Wahlveranstaltungen sind curriculare Studienangebote ohne Anwesenheits- oder Belegpflicht.
- (4) Außercurricular werden fakultative Lehrveranstaltungen angeboten, die entsprechend dem Interesse und der Initiative der Studierenden und Lehrenden ergänzt werden können.

§ 12 Famulaturen

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 7 und 41 ÄApprO müssen Famulaturen über einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten nachgewiesen werden. Die Famulaturen sind innerhalb der ersten fünf Fachstudienjahre vor dem Beginn des Praktischen Jahres abzulegen.
- (2) Als Famulaturen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 ÄApprO können Klinische Blockpraktika angerechnet werden, soweit es sich nicht um Blockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄApprO handelt.
- (3) Die Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄApprO und die Famulatur in einer hausärztlichen Einrichtung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO können durch die Absolvierung der hausärztlichen und ambulanten Praktika abgeleistet werden, soweit es sich nicht um das Blockpraktikum Allgemeinmedizin gemäß § 27 Abs. 4 ÄApprO handelt.

§ 13 Studienanteile im Ausland

Nach Erbringung des Äquivalents zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und Absolvierung der Klinischen Blockpraktika für konservative und operative Medizin im dritten Studienjahr können bis zum Ende des fünften Studienjahres mit bis zu drei Semestern Gesamtdauer Studienanteile an Universitäten im Ausland abgeleistet werden. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen entscheidet die entsprechende Lehrstuhlinhaberin oder der entsprechende Lehrstuhlinhaber im Benehmen mit dem Studiendekanat.

§ 14 Evaluation von Studium und Lehre

- (1) Die Qualitätssicherung im Modellstudiengang Humanmedizin wird durch regelmäßige interne und externe Evaluationsverfahren gewährleistet.
- (2) Die Durchführung der internen und externen Evaluation orientiert sich an der Evaluierungsordnung der Universität Witten/Herdecke in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüberhinausgehende qualitative und quantitative Komponenten der Evaluation sind in Kapitel VII.1. Qualitätssicherung des Antrags auf Verlängerung der Modellstudiengangs Humanmedizin an der Universität Witten/Herdecke vom 31.01.2018 niedergelegt.
- (3) Die externe Evaluation des Modellstudiengangs Humanmedizin erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und durch den Wissenschaftsrat.

§ 15 Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß § 30 ÄApprO erfolgreich abgeschlossen.

§ 16 Dauer der Laufzeit des Modellstudiengangs und Abbruchkriterien

- (1) Der Modellstudiengang Medizin wird ab dem 01.10.2018 mindestens bis zum Inkrafttreten einer neuen Approbationsordnung durchgeführt. Verlängerungen der Laufzeit des Modellstudiengangs sind anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen.
- (2) Der Modellstudiengang muss abgebrochen werden, wenn die Fakultät die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen nicht mehr gewährleistet und die Gewährleistung nicht wiederhergestellt werden kann oder wenn Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg nicht erwarten lassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Universität Witten/Herdecke zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden. Sie wird durch Veröffentlichung im Intranet (<https://intranet.uni-wh.de>) verkündet und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 15.09.2025 unter der Zustimmung des Senats sowie der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1 zu § 8 (6) Gliederung des Studiums

Vor dem Studienbeginn:

- Krankenpflegedienst

Erstes Studienjahr

- Einführungswoche
- Naturwissenschaftliches Grundlagenmodul
- POL-Tutorien, Seminare/Sprechstunden und Praktika zu den Themenblöcken Bewegungsapparat, Ernährung/Verdauung, Atmung, Herz und Kreislaufsystem, Flüssigkeitshaushalt/Niere und Endokrinologie
- Untersuchungskurs Bewegungsapparat
- Untersuchungskurs Innere Organe
- Hausärztliches Praktikum
- Longitudinale Veranstaltungen der Themenschwerpunkte Berufliche Persönlichkeitsentwicklung, Interprofessionelle Ausbildung, Ambulante Gesundheitsversorgung, Wissenschaftliches Arbeiten
- Veranstaltungen des Studiums fundamentale

Zweites Studienjahr

- POL-Tutorien, Seminare/Sprechstunden und Praktika zu den Themenblöcken Nerven-Sinnes-System, Blut, Immunsystem und Haut, Sexualität und Fortpflanzung
- Untersuchungskurs Nervensystem und Sinnesorgane
- Untersuchungskurs Urogenitalorgane
- Hausärztliches Praktikum
- Longitudinale Veranstaltungen der Themenschwerpunkte Berufliche Persönlichkeitsentwicklung, Interprofessionelle Ausbildung, Ambulante Gesundheitsversorgung, Wissenschaftliches Arbeiten
- Veranstaltungen des Studiums fundamentale
Wahlfach zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Drittes Studienjahr

- Praktikum der Labormedizin (Klinische Chemie und Mikrobiologie)
- Klinische Grundlagenfächer Pathologie und Pharmakologie, Toxikologie
- Konservative Medizin: Klinische Seminare (Klinik.POL) und Blockpraktikum (verschiedene Abteilungen der Inneren Medizin)
- Blockpraktikum Allgemeinmedizin
- Operative Medizin: Klinische Seminare (Klinik.POL) und Blockpraktika (verschiedene Abteilungen der Chirurgie)
- Klinische Seminare Urologie
- Seminare zur Prävention und Gesundheitsförderung, klinische Umweltmedizin und Rechtsmedizin
Longitudinale Veranstaltungen der Themenschwerpunkte Berufliche Persönlichkeitsentwicklung, Interprofessionelle Ausbildung, Ambulante Gesundheitsversorgung, Wissenschaftliches Arbeiten
- Wissenschaftliches Arbeiten (Statistische Grundlagen)

- Track 1 (Wahlfach zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)
- Veranstaltungen des Studium fundamentale

Viertes Studienjahr

- Neurologie: Klinische Seminare (Klinik.POL) und Blockpraktikum
- Psychiatrie: Klinische Seminare (Klinik.POL) und Blockpraktikum in verschiedenen Abteilungen
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe: Klinische Seminare (Klinik.POL) und Blockpraktikum
- Kinderheilkunde: Klinische Seminare (Klinik.POL) und Blockpraktikum
- Blockpraktikum Ambulante Medizin
- Klinische Seminare Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Klinische Seminare Augenheilkunde
- Klinische Seminare Humangenetik
- Klinische Seminare Dermatologie
- Klinische Seminare Psychosomatik
- Seminare zur Rehabilitation, Physikalischen Medizin, Naturheilverfahren
- Seminare zur Sozialmedizin, Arbeitsmedizin
- Track (Wahlfach zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)
- Longitudinale Veranstaltungen der Themenschwerpunkte Berufliche Persönlichkeitsentwicklung, Interprofessionelle Ausbildung, Ambulante Gesundheitsversorgung, Wissenschaftliches Arbeiten
- Veranstaltungen des Studium fundamentale

Fünftes Studienjahr

- Seminare Gesundheitsökonomie
- Seminare Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftliche Arbeit
- Klinische Seminare Medizin des Alterns
- Innere Medizin: Klinische Seminare (Klinik.POL) und Blockpraktikum in verschiedenen Abteilungen
- Seminartag Anästhesie
- Blockpraktikum Anästhesie
- Blockpraktikum Allgemeinmedizin
- Klinische Seminare und Simulationszentrum Notfallmedizin
- Seminar- und Praxistage Palliativ- und Schmerzmedizin
- Longitudinale Veranstaltungen der Themenschwerpunkte Berufliche Persönlichkeitsentwicklung, Interprofessionelle Ausbildung, Ambulante Gesundheitsversorgung
- Veranstaltungen des Studium fundamentale

Sechstes Studienjahr

- **Praktisches Jahr** [gemäß § 8 Abs. 4 dieser Ordnung]

Anlage 2 Äquivalenznachweis zu Anlage 1 ÄAppO sowie zu § 2 Abs.2 S. 5 ÄAppO

Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind	Entsprechende Lehrveranstaltungen im Modellstudiengang
Praktikum der Physik für Mediziner	Naturwissenschaftliches Grundlagenmodul und POL-begleitend als Physik-Sprechstunde mit praktischen Übungen (erstes und zweites Studienjahr)
Praktikum der Chemie für Mediziner	Naturwissenschaftliches Grundlagenmodul und POL-begleitend als Chemie-Sprechstunde mit praktischen Übungen (erstes Studienjahr)
Praktikum der Biologie für Mediziner	Naturwissenschaftliches Grundlagenmodul und POL-begleitend als Biologie-Sprechstunde mit praktischen Übungen (erstes Studienjahr)
Praktikum der Physiologie	POL-begleitend als Physiologie-Praktikum (erstes und zweites Studienjahr)
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	POL-begleitend als Biochemie-Sprechstunde mit praktischen Übungen (erstes und zweites Studienjahr)
Kursus der makroskopischen Anatomie	POL-begleitend als Präparierkurs (erstes und zweites Studienjahr)
Kursus der mikroskopischen Anatomie	POL-begleitend als Histologie-Kurs (erstes und zweites Studienjahr)
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Lehrveranstaltungen aus dem longitudinalen Unterrichtsangebot „Berufliche Persönlichkeitsentwicklung“ (erstes und zweites Studienjahr)

Seminar Physiologie	POL-begleitend als Physiologie-Sprechstunde (erstes und zweites Studienjahr)
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	POL-begleitend als Biochemie-Sprechstunde (erstes und zweites Studienjahr)
Seminar Anatomie	POL-begleitend als Anatomie-Sprechstunde (erstes und zweites Studienjahr)
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie jeweils mit klinischen Bezügen	Lehrveranstaltungen aus dem longitudinalen Unterrichtsangebot „Berufliche Persönlichkeitsentwicklung“ und POL-begleitend als Allgemeinmedizin-Sprechstunde (erstes und zweites Studienjahr)
Praktikum der medizinischen Terminologie	POL-begleitend in den Sprechstunden
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Hausärztliches Praktikum (erstes und zweites Studienjahr)
Praktikum der Berufsfelderkundung	Projekt „Begleitung einer Patientin oder eines Patienten“ (erstes und zweites Studienjahr)
Seminare als integrierte Veranstaltungen mit klinischen Fächern	Alle Untersuchungskurse und POL-begleitend als „Klinische Sprechstunde“ (erstes und zweites Studienjahr)
Seminare mit klinischem Bezug	POL-Tutorien
Vorklinisches Wahlfach	siehe Anlage 3 a)
Summe: Stundenzahl von mindestens 784	Summe: Stundenzahl von mindestens 868

Anlage 3 *Wahlfach zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und Wahlfach zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 2 S. 8 und Anlage 3 ÄApprO*

a) Das Wahlfach zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten ist, kann im Modellstudiengang Medizin der Universität Witten/Herdecke ausfolgenden Bereichen gewählt werden:

- Studium fundamentale (Kurse mit medizinischem Bezug),
- Longitudinale Curricula,
- Medizindidaktik,
- Integrative Medizin und Gesundheitsfürsorge und aus allen vorklinischen und klinischen Fächern und Fachbereichen.

Umfang und Format der zu leistenden Arbeit sind frei wählbar und erfolgen in Absprache zwischen den Studierenden und der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten.

b) Als Wahlfach zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 2 Abs. 8 und § 2 ÄApprO wird an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke die Teilnahme an den Tracks gemäß den jeweils gültigen Regularien anerkannt:

- Track AGV,
- Track Klinische Medizin,
- Track Forschung,
- Track Digitalisierung,
- Track Integrative Medizin.

Auf Antrag an die Fakultät können weitere Themenbereiche als Tracks für die Ausbildung zugelassen werden.

Anlage 4 Lehrveranstaltungen zu den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄApprO

Leistungsnachweise	Entsprechende Lehrveranstaltungen im Modellstudiengang (theoretische Unterrichtsinhalte)
Fächer	
1. Allgemeinmedizin	Patientenbegleitung (drittes bis fünftes Studienjahr) klinische Seminare, Übungen, Blockpraktika (erstes bis fünftes Studienjahr)
2. Anästhesiologie	klinische Seminare und Blockpraktika (fünftes Studienjahr)
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Seminare (viertes Studienjahr)
4. Augenheilkunde	klinische Seminare, Übungen (zweites und viertes Studienjahr)
5. Chirurgie	klinische Seminare und Blockpraktika (drittes Studienjahr)
6. Dermatologie/Venerologie	klinische Seminare (viertes Studienjahr)
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe	klinische Seminare, Blockpraktika, Übungen (zweites und viertes Studienjahr)
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	klinische Seminare und Übungen (zweites und viertes Studienjahr)
9. Humangenetik	klinische Seminare (viertes Studienjahr)
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Seminare und Praktika (drittes Studienjahr, nach der letzten Äquivalenzprüfung)
11. Innere Medizin	klinische Seminare, Blockpraktika, Übungen (erstes, drittes und fünftes Studienjahr)
12. Kinderheilkunde	klinische Seminare, Blockpraktika (viertes Studienjahr)
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Seminare und Praktika (zweites Studienjahr, nach der letzten Äquivalenzprüfung) klinische Seminare (drittes bis fünftes Studienjahr)
14. Neurologie	klinische Seminare, Blockpraktika, Übungen (zweites und viertes Studienjahr)
15. Orthopädie	klinische Seminare, Blockpraktika, Übungen (erstes und drittes Studienjahr)
16. Pathologie	klinische Seminare (erstes bis fünftes Studienjahr)
17. Pharmakologie, Toxikologie	klinische Seminare (erstes bis fünftes Studienjahr)
18. Psychiatrie/Psychotherapie	klinische Seminare, Blockpraktika (viertes Studienjahr)
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	klinische Seminare (viertes Studienjahr)
20. Rechtsmedizin	klinische Seminare, Übungen (drittes Studienjahr)
21. Urologie	klinische Seminare, Übungen (zweites und drittes Studienjahr)

22. Wahlfach zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	Track (s. Anlage 3)
Querschnittsbereiche	
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	Seminare (fünftes Studienjahr)
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	Seminare zu Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (erstes bis fünftes Studienjahr)
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesundheitswesen	Seminare (fünftes Studienjahr)
4. Infektiologie, Immunologie	Seminare und Praktikum (drittes Studienjahr)
5. Klinisch-pathologische Konferenz	Klinische Seminare im Rahmen der Klinik.POL-Wochen (drittes bis fünftes Studienjahr)
6. Klinische Umweltmedizin	Seminare und Exkursionen (drittes Studienjahr)
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	Klinische Seminare (fünftes Studienjahr)
8. Notfallmedizin	Klinische Seminare und Simulationszentrum (fünftes Studienjahr)
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	Klinische Seminare (drittes bis fünftes Studienjahr)
10. Prävention, Gesundheitsförderung	Seminare (drittes Studienjahr)
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Klinische Seminare (erstes bis fünftes Studienjahr)
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	Klinische Seminare, Praxistag (viertes bis fünftes Studienjahr)
13. Palliativmedizin	Seminar- und Praxistage (fünftes Studienjahr)
14. Schmerzmedizin	Seminar- und Praxistage (fünftes Studienjahr)
Blockpraktika	
Innere Medizin	Klinischer Block Innere Medizin (fünftes Studienjahr)
Chirurgie	Klinischer Block Viszeral-Chirurgie(drittes Studienjahr)
Kinderheilkunde	Klinischer Block Kinderheilkunde (viertes Studienjahr)
Frauenheilkunde	Klinischer Block Frauenheilkunde (viertes Studienjahr)
Allgemeinmedizin	Klinischer Block Allgemeinmedizin (fünftes Studienjahr)
mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 868	mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 2200

Anlage 5 zu § 10 Abs.1 und 2 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Pflichtveranstaltungen

POL-Tutorien der ersten zwei Studienjahre
Untersuchungskurse der ersten zwei Studienjahre
Praktikum der Labormedizin (Klinische Chemie/Mikrobiologie)
Klinische Seminare Klinik.POL gemäß Ausführungsbestimmungen
Klinische Seminare Psychosomatik
Unterweisung „Hygiene im Krankenhaus“
Unterweisung „Strahlenschutz“
Blockpraktika Allgemeinmedizin
Blockpraktikum Konservative Medizin (Innere Medizin 1)
Blockpraktikum Operative Medizin (Viszeralchirurgie)
Blockpraktikum Operative Medizin (Orthopädie-Unfallchirurgie)
Blockpraktikum Neurologie
Blockpraktikum Psychiatrie
Blockpraktikum Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Blockpraktikum Kinderheilkunde
Blockpraktikum Innere Medizin 2
Blockpraktikum Anästhesie
Blockpraktikum Ambulante Medizin
Seminar und Praxistage Palliativ- und Schmerzmedizin
Praktikum Rechtsmedizin
Seminare und Simulation Notfallmedizin
Themenschwerpunkte gemäß Ausführungsbestimmungen

PJ-Tertiale in Innere Medizin und Chirurgie

Wahlpflichtveranstaltungen

Wahlfach zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
Wahlfach zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Tracks)
Seminare Gesundheitsökonomie
Seminare klinisch-pathologische Konferenz im Rahmen der Klinik.POL-
Wochen
Wissenschaftliches Arbeiten
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
Exkursion Klinische Umweltmedizin
Longitudinale Veranstaltungen im Rahmen der Themenschwerpunkte
Studium fundamentale
PJ-Tertial Wahlfach

Anlage 6 zu § 5 Teilnahme am Modellstudiengang

Hiermit bestätige ich,(Vorname Name)

geboren am in.....

wohnhaft in,

dass ich aus freiem Willen an dem Modellstudiengang Medizin der Universität Witten/Herdecke teilnehme. Ich nehme folgende Umstände zur Kenntnis und bestätige mein Einverständnis damit:

1. Die Teilnahme am Modellstudiengang Medizin führt zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels. Insbesondere die Möglichkeit, den Studienort ohne Verlust der Anerkennung von Studienleistungen und damit ohne Verlust von Studienzeit zu wechseln, ist nach meiner Immatrikulation im Modellstudiengang Medizin aufgrund seines besonderen Aufbaus nicht vorhanden.
2. Bei einem Abbruch des Modellstudienganges Medizin besteht für mich die Möglichkeit, mich nach Anerkennung meiner bis zu dem Zeitpunkt des Abbruches erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Letzteres wird wahrscheinlich nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein.
3. Meine Daten persönlicher Art, sowie die Daten aus meinem Studium und Ergebnisse der Prüfungen, auch der staatlichen, sowie Daten aus meiner späteren, an das Studium anschließenden Weiterbildung dürfen zur wissenschaftlichen Auswertung des Modellstudienganges erhoben und gespeichert und an das Landesprüfungsamt z.B. zum Zwecke von Bestehensstatistiken weitergegeben werden. Für Datenerhebungen (Fragebögen, Interview o. ä.) nach dem Ende meines Studiums werde ich mich nach Möglichkeit zur Verfügung stellen.
4. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 27 ÄApprO werden mir nur nach vollständiger Erfüllung der durch die Prüfungsordnung definierten fakultätsinternen, verpflichtenden Nachweise bescheinigt.

Ort, DatumUnterschrift.....

Freiraum für Vermerke der Verwaltung:

Immatrikulationsnummer:.....